

# **Satzung des Vereins „Paderborn ist Informatik e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Paderborn ist Informatik“. Er hat seinen Sitz in Paderborn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

## **§ 2 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der IT-Ausbildung in Schulen, Universitäten und Unternehmen durch Informationen, Patenschaften und konkrete Projekte,
- die Unterstützung der Kommunikation und Kooperation mit jungen Menschen in Ausbildung und Freizeit mit dem Ziel, das Interesse und Engagement für IT-bezogene Themen zu wecken und zu fördern sowie
- die Förderung des Bekanntheitsgrades der Region Paderborn als IT-Standort, in dem der Verein den Stellenwert der Informatik in Gesellschaft, Ausbildung, Politik und Wirtschaft vermittelt.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

I.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

II.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit der Ausnahme, dass der Vorstand für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten kann. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstands auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Verbot kartellrechtswidriger Ziele**

Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und hat sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen zu enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten. Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

## **§ 8 Beteiligung an anderen Organisationen, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Der Verein kann sich an anderen gemeinnützigen Organisationen beteiligen, deren Zweck den Vereinszielen dienlich ist. Des Weiteren strebt der Verein eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen an, insbesondere mit Behörden, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologietransferstellen, Kammern und Verbänden.

## § 9 Mitgliedschaft

I.

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die ein Unternehmen der Informationstechnologie betreiben. Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen, Vereinigungen und Institutionen werden, die der Förderung des Vereinszweckes dienlich sind. Mitglieder identifizieren sich mit den Vereinszielen und kommunizieren ihre Mitgliedschaft.

II.

Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag an die Mitglieder weiter, die im nächsten Mitgliedertreffen über den Antrag entscheiden. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Mitglieder werden mindestens 2 Wochen vor dem Mitgliedertreffen auf das Aufnahmegesuch hingewiesen.

III.

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
- b. durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- c. durch förmliche Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Der Beschluss muss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit (75 % der anwesenden Mitglieder) nach vorheriger Anhörung getroffen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
  - i) die Voraussetzungen für die Aufnahme im Sinne des § 9 I weggefallen sind,
  - ii) das Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
  - iii) das Mitglied an keinen Mitgliederversammlungen und Mitgliedertreffen, ohne Angabe eines wichtigen Grundes, innerhalb eines Jahres teilgenommen hat;
  - iv) die Voraussetzung des Absatzes III Buchstabe d. gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Schreibens gegenüber dem Vorstand angefochten werden.

- d. durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens 6 Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Ein solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens 6 Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite dreieinhalb bis vier Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.
- e. die Mitgliedschaft endet bei Einstellung der Zahlungen und bei Antragsstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

I.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und die Mitgliederversammlung stellen.

II.

Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.

III.

Insbesondere soll jedes Mitglied mindestens einmal im Jahr an den regelmäßig statt-findenden Mitgliedertreffen oder der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Mitglied ist dann angemessen vertreten, wenn der Vertreter sachkundig und stimmberechtigt ist. Ein häufiger Wechsel in der Person des Vertreters ist zu vermeiden.

IV.

Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

V.

In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

I.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) statt, und zwar vor dem 30. Juni eines Jahres. Sie wird vom Vorstand durch Rundschreiben (schriftlich oder per E-Mail) an alle Mitglieder bzw. deren Vertreter einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einladung zur Jahresmitgliederversammlung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Organe des Vereins und jedes einzelne Mitglied stellen. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte und Anträge auf Aufnahme neuer Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Derartige, fristgerecht eingereichte Anträge werden durch Rundschreiben an alle Mitglieder bzw. deren Vertreter bekannt gemacht. Das Rundschreiben ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu versenden.

II.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen. Einladungsfristen und Fristen für die Anträge an eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechen denen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

### III.

Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:

1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Bestellung, Entlastung und Abberufung eines Kassenprüfers, der die Ordnungsmäßigkeit der finanziellen Transaktionen überwacht und der Mitgliederversammlung jährlich berichtet,
3. die Beitragsordnung (§ 10 Abs. 4 der Satzung),
4. einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf einer Schiedsgerichtsordnung des Vereins,
5. die Aufnahme eines Mitgliedes (§ 9 Abs. 2),
6. fristgerecht vorgelegte Anträge,

Die Mitgliederversammlung beschließt mit drei Viertel Mehrheit über:

1. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9 Abs. 3)
2. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens sowie über
3. Satzungsänderungen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### IV.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Der Vorstand kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen. Mitglieder des Vorstandes dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berühren. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wird die ordentliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; die erneute

Versammlung ist beschlussfähig, auch bei zu geringer Beteiligung, wenn wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern erschienen sind. Bei der Beschlussfassung dieser erneuten Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

V.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

### **§ 13 Vorstand**

I.

Der Vorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprechern zusammen. Diese müssen Vertreter oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern sein.

II.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.

III.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

IV.

Beide Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

V.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstands auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Auflösung**

I.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

II.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Berufsbildung.

Paderborn, den 20. Januar 2016